



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Postzustellungsauftrag

Bernhard Glück
Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH
Spitzackerstraße 12
82166 Gräfelfing

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

Ihr Zeichen: pi
Ihr Schreiben vom: 21.02.2022
Unser Zeichen: 4.4.1-824-1428/Br
München, 24.04.2026

Auskunft erteilt:
Herr Brandtner

E-Mail:
BrandtnerM@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2625
Fax: 089 / 6221 44-2625

Zimmer-Nr.:
F 2.35

Immissionsschutz;

Antrag der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für das Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit zugehöriger Fläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Planegg auf den Grundstücken FINrn. 199 TF, 200 TF, 202 TF und 203 TF, Gemarkung Planegg

Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen, bestehend aus:

- Antrag auf Erteilung einer befristeten Neugenehmigung vom 10.02.2022 mit Erläuterungsbericht und Anlagenverzeichnis
- Technische Unterlagen zu den eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen Reg. 1
- Folgezertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb der DEKRA vom 18.03.2025 Reg. 2 **N**
- Prognose und Beurteilung der Geräuschemissionen
Gutachten der Steger & Partner GmbH vom 14.05.2021 Reg. 3
- Prognose der Staubemissionen und Staubimmissionen
Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 01.07.2022 Reg. 4
- Naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
Faunistische Habitatanalyse und Artenschutzbeitrag
Gutachten der Dr. Schober GmbH vom 07.02.2022 Reg. 5
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
Bauantrag vom 20.08.2021 mit Baubeschreibung, Statistischer Erhebungsbogen,
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 14.09.2021 mit Flurkarten (M 1:2.000) Reg. 6
- Lageplan (M 1:1.000), Plan Grundriss, Schnitte (M 1:100 und 1:200)
Katasterauszug (M 1:2.000) jeweils vom 20.08.2021 Reg. 7
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestands- und Konfliktplan) und
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenplan) jeweils
Dr. Schober GmbH vom 02.02.2022 Reg. 8

jeweils versehen mit Genehmigungsvermerk vom 22.04.2026

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
Kontoinhaber: Landkreis München
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
Kontoinhaber: Landkreis München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt München erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing, wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Inbetriebnahme der folgenden Anlage auf den Grundstücken FINrn. 199 TF, 200 TF, 202 TF und 203 TF, Gemarkung Planegg, erteilt:

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein nach Nr. 2.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und zur sonstigen Behandlung (brechen, sieben, klassieren, sortieren) von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen (Aushub/Bodenmaterial und Abbruchmaterial/Bauschutt) von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit zugehöriger Fläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Gesamtdurchsatzleistung der Anlage (Input/Rohmaterial) darf dabei 100.000 t/a nicht überschreiten (dies entspricht zugleich der maximal zulässigen Jahresdurchsatzmenge).

Die Gesamtlagerkapazität der Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist begrenzt auf max. 100.000 t in mehreren Halden.
2. **Genehmigungsumfang**

Der Betrieb der Anlage wird an die Dauer der Verfüllarbeiten im Bereich der Kiesgrube „Hochbirket“ geknüpft, längstens jedoch zehn Jahre ab Nutzungsaufnahme der Aufbereitungsanlage.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn vorbereitende Arbeiten (z.B. Errichtung der Randwälle und Errichtung der Lärmschutzwand) vollständig abgeschlossen sind.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Sicherheitsleistung (Nr. 7 dieses Bescheides) nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides erbracht wird.
3. **Befristung und Bedingungen**

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen
4. **Befristung und Bedingungen**

nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

5. Die in der Anlage bezeichneten Unterlagen liegen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Grunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Nr. 1 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in Nrn. 3 und 6 dieses Bescheides stehen.

6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

6.1 Allgemeine Anforderung

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.2 Umgang mit Abfällen – Mineralische Ersatzbaustoffe/Produkte

6.2.1 Beim Umgang mit mineralischen Abfällen zur Verwertung sind die Anforderungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) zu beachten, insbesondere ist die Erbringung eines Eignungsnachweises bei der (erstmaligen) Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage notwendig.

Produktstatus für RC-Materialien (mineralische Ersatzbaustoffe) ist anzunehmen, wenn eine Eignungsprüfung nach ErsatzbaustoffV vorliegt, eine entsprechende fortlaufende interne (werkseigene Produktionskontrolle -WPK-) und unabhängige externe Güteüberwachung (Fremdüberwachung -FÜ-) nach ErsatzbaustoffV stattfindet und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfüllt sind.

6.2.2 Lager- und Behandlungsbereiche

6.2.2.1 Es ist sicherzustellen, dass kein Bodenmaterial, Bauschutt oder sonstige Abfälle unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb der Anlage abgelagert werden. Auf dem Betriebsgelände gelagertes Bodenmaterial oder gelagerter Bauschutt sind gegen den Zugang Dritter zu schützen. Hierzu ist das Betriebsgelände in der Regel einzuzäunen und die Zufahrtswege sind durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten geschlossen sind. Es ist zulässig, das Betriebsgelände anderweitig gegen unbefugten Zugang zu sichern (z. B. Schranken, Randwälle).

6.2.2.2 In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Ausgangs-, Arbeits- (Behandlungs- und Rangierflächen) und Produktbereiche einzurichten und durch aktuelle Beschilderung eindeutig zu kennzeichnen. An den Lagerbereichen ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallarten darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften, etc.). Hierzu ist ein aktueller Übersichtsplan mit den unterschiedlichen Lagerflächen (Eingangslager, Ausgangslager, Produktlager etc.) anzufertigen. Im Übersichtsplan ist ebenso darzustellen, wo welche Abfallarten gelagert werden sollen (Angabe der Abfallschlüssel im Plan). Der Plan ist innerhalb von drei Monaten nach der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage sowie nachfolgend auf Verlangen dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, vorzulegen. Die eindeutige Identifizierung der jeweiligen Abfallchargen ist durch das Führen eines aktuellen

Lagerregisters (z. B. elektronisch) sicherzustellen.

- 6.2.2.3 In den einzelnen Lagerbereichen dürfen in Summe insgesamt max. 100.000 t gelagert werden (dies entspricht zugleich der maximal zulässigen Jahresdurchsatzmenge).
- 6.2.2.4 Um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind vor den Lagerbereichen Rangierflächen einzurichten und freizuhalten.
- 6.2.2.5 Die Lager- und Arbeitsflächen sind beständig gegenüber den dort gehandhabten Abfällen und Recyclingbaustoffen auszuführen.
- 6.2.3 Annahme und Eingangskontrolle
- 6.2.3.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst neben der Verarbeitung von natürlichem oder künstlichem Gestein (z. B. Rohkies) die in folgender Tabelle 1 genannten, nicht gefährlichen Abfälle als Einsatzstoffe:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV ¹
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 04 09	Abfälle aus Sand und Ton
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01	Beton (auch Gasbeton)
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton (auch Gasbeton), Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
20 02 02	Boden und Steine

Tabelle 1

Die Aufbereitung (sortieren, brechen, sieben, klassieren) der in Tabelle 1 genannten nicht gefährlichen Abfälle ist nur zulässig, wenn sie hinsichtlich der Schadstoffbelastung nachweislich maximal folgenden Materialklassen zuzuordnen sind.

Die Aufbereitung von Abfällen, die höheren Materialklassen zuzuordnen sind, ist nicht zulässig:

Abfallschlüssel	Materialklasse nach ErsatzbaustoffV ²
01 04 08	BM-F0*
01 04 09	BM-F0*
10 12 08	RC-1
10 13 14	RC-1

¹Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis – Verordnung vom 10.12.2001 i.d.F. vom 30.06.2020

²Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021

17 01 01	RC-1
17 01 02	RC-1
17 01 03	RC-1
17 01 07	RC-1
17 05 04	BM-F0*
17 05 06	BG-F0*
17 05 08	GS-0
19 12 09	RC-1
20 02 02	BM-F0*

Tabelle 2

Alternativ ist auch die Annahme und Verarbeitung von Einsatzstoffen nach Tabelle 1 zulässig, welche nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Taugebauen (Verfüllleitfaden) mittels Deklarationsanalytik nachweislich die Zuordnungswerte Z 1.1 einhalten, oder für die eine plausible verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers über deren Unbedenklichkeit (z.B. unbedenkliche Herkunft, unbedenkliches Material, d.h. keine relevanten Verunreinigungen mit Schadstoffen) vorliegt (z.B. Grabsteine, Betonschachtringe, Betonplatten, Gehwegplatten, Rasengittersteine, Rücklieferungen unbenutzter gewaschener Kiese, Überproduktion/Fehlchargen von Ziegeln, etc.).

6.2.3.2 In den Eingangs- und Ausgangslagerbereichen (Freilager) dürfen die unter Nr. 6.2.3.1 in Tabelle 1 genannten nicht gefährlichen Abfälle mit den maximalen Schadstoffgehalten (siehe Materialklassen in Nr. 6.2.3.1 Tabelle 2 bzw. maximale Zuordnungswerte (max. Z 1.1) nach dem Verfüllleitfaden) sowie güteüberwachte Materialien/Abfälle aus der Aufbereitung (Produkt) gelagert werden. Die Sortierung der in Tabelle 1 und Tabelle 3 genannten nicht gefährlichen Abfälle darf grundsätzlich nur auf der Vorlager- bzw. Verarbeitungsfläche erfolgen.

6.2.3.3 Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen, zeitweilig gelagert sowie behandelt werden, die in der unter Nr. 6.2.3.1 dieses Bescheides genannten Tabelle 1 und 2 aufgeführt sind. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV zu verwenden.

Ebenfalls angenommen, aussortiert und bis zur Zusammenstellung größerer Einheiten zur Abfuhr zeitweilig gelagert werden, darf folgender – in Tabelle 3 genannter – nicht gefährlicher Abfall:

Abfall	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV ³
Aussortierte gipshaltige Störstoffe, in Form von Gipskartonplatten und Gasbetonsteinen	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen

Tabelle 3

Die Lagerung des in Tabelle 3 genannten Abfalls hat entsprechend den Anforderungen der Nr. 6.2.7.6 dieses Bescheides zu erfolgen.

6.2.3.4 Es dürfen nur Abfälle angenommen werden,
 – für die notwendige Informationen (Herkunft, Auskunft Abfallerzeuger, In-Augenscheinnahme, Charakterisierung) vorliegen und die eine Eignung für die Behandlung erwarten lassen (Annahmekontrolle gemäß den Vorgaben des § 3 ErsatzbaustoffV) oder

³Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis – Verordnung vom 10.12.2001 i.d.F. vom 30.06.2020

– die nachweislich (mittels Deklarationsanalytik nach Vorgaben der ErsatzbaustoffV vorhanden) die in Nr. 6.2.3.1 Tabelle 2 genannten Materialklassen einhalten können oder

– die nachweislich (Deklarationsanalytik nach den Vorgaben des Verfüllleitfadens vorhanden) die Zuordnungswerte maximal Z 1.1 einhalten können oder

– für die eine plausible verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers über deren Unbedenklichkeit (Herkunftsnachweis; s.a. Ziffer 6.2.3.1 dieses Bescheides) vorliegt.

6.2.3.5 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist erfolgen kann, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres.

6.2.4 Störstoffe

In den angelieferten Abfällen enthaltene Störstoffe (z.B. Gipskarton, Metalle, Kunststoffe, Holz) sind primär auf der Vorlagerfläche und – mit Ausnahme von künstlichen Mineralfasern und Asbest (s.a. Ziffern 6.2.5 und 6.2.6 dieses Bescheides) - auch auf der Verarbeitungsfläche (z.B. Maschinenauswurf) auszusortieren und entsprechend Ziffer 6.2.7.6 dieses Bescheides zu lagern.

6.2.5 Künstliche Mineralfasern KMF

Materialien aus künstlichen Mineralfasern sind aus den mineralischen Abfällen vor der Behandlung (Brech- und Siebanlagen) auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.2.6 Asbest

Die Betreiberin der Anlage muss den Nachweis (des Abfallerzeugers) prüfen, dass die angelieferten Abfälle asbestfrei sind (Herkunft, Alter). Dies kann auch im Rahmen des selektiven oder kontrollierten Rückbaus nachgewiesen werden. Die Betreiberin hat Asbest auch bei der Sichtkontrolle beim Anliefern und beim Entladen mit zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle asbesthaltige Teile (wie Asbestzement-Stückchen) vorgefunden, ist das Material getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu wird auf die LAGA-Mitteilung M23 hingewiesen.

6.2.7 Betrieb

6.2.7.1 Die Aufbereitung von mineralischen Ersatzbaustoffen einschließlich deren Verwertung muss nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV erfolgen.

6.2.7.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Verwertung und Beseitigung der Abfälle und die Herstellung güteüberwachter Recyclingbaustoffe nicht beeinträchtigt werden.

6.2.7.3 Die angenommenen Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die hergestellten Recyclingbaustoffe sind getrennt nach den umwelttechnischen Anforderungen zu lagern. Eine Vermischung von natürlichem Gestein und Abfällen muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. räumliche Trennung innerhalb des Lagerbereichs) vermieden werden.

- 6.2.7.4 Bei der Zusammenlagerung von Abfällen in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.
- 6.2.7.5 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 6.2.7.6 Für die zeitweilige Lagerung von aussortierten Stör- und Fremdstoffen (z. B. aussortierte Gipskartonplatten, Kunststoffe etc.) sind je Stoffart geeignete und bei notwendigem Schutz gegen Witterungseinflüsse (z. B. Verwehung bei Leichtstoffen) abgedeckte, dichte Behältnisse zu verwenden. Alternativ kann die Lagerung auf geeigneten befestigten und überdachten Flächen stattfinden.
- 6.2.7.7 Gefährliche Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen können, sind in geschlossenen Behältnissen so zu lagern, dass eine Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ausgeschlossen wird. Eine Vermischung einschließlich einer Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist nicht zulässig.

6.2.8 Güteüberwachung (Qualitätssicherung) nach ErsatzbaustoffV

Probenahme und Analytik der Ersatzbaustoffe sind entsprechend den Vorgaben in § 8 und § 9 ErsatzbaustoffV durchzuführen.

6.2.9 Entsorgung

- 6.2.9.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 6.2.9.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln gemäß der AVV zuzuordnen, beispielsweise:

Abfall	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV
Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
Im Betrieb anfallende Altöle und Schmierstoffe	13 02 XX	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
z. B. Eisenmetalle, NE-Metalle, Kunststoffe, Holzabfälle	19 12 XX	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
Kehricht aus der Reinigung von Betriebsflächen	20 03 03	Straßenkehricht
Aussortierte gipshaltige Störstoffe oder zur Entsorgung angenommene Gipskartonplatten	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen

- 6.2.9.3 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind – sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind – über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.

6.2.10 Dokumentation und Personal

6.2.10.1 Betriebsordnung

Die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH hat eine Betriebsordnung zu erstellen, die fortzuschreiben ist. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, bei der Anlagenabnahme vorzulegen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6.2.10.1.1 Betriebshandbuch

Die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben und am Anlagenstandort zur Einsichtnahme vorzuhalten. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen in Form verbindlicher Anweisungen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen.

Die Anweisungen müssen insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z. B. der Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z. B. Halden, Fahrwege, Materialaufgabe),
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen der Abwurfhöhe),
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege).

Das Betriebspersonal ist über diese Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

6.2.10.2 Betriebstagebuch

Die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der obligatorischen Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (z. B. Abbruchstelle oder Anschrift des Anlieferers), Menge (in t oder m³) sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z. B. Angaben zur Schadstofffreiheit),
- die Register für alle als Abfälle ausgehenden Recyclingbaustoffe und sonstige Abfälle zur Verwertung (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers),

- die Dokumentation für alle als Produkt abgegebenen Recyclingbaustoffe (wie Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Abnehmers oder Transportunternehmens,
- die Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge, Verbleib und Anschrift des Entsorgers),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
- die Ergebnisse der Eingangskontrolle für jede Lieferung und Baustelle,
die Dokumentation der bei der Eingangskontrolle zurückgewiesenen Anlieferungen,
- Stillstandszeiten der Anlage,
- Betriebszeiten (Datum, Dauer) der einzelnen Maschinen der Aufbereitungsanlage,
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich Untersuchungsberichte (Probenahmeprotokolle und chemische Analysen),
- Dokumentation der Schulung des Personals,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen aufgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und von einer verantwortlichen Person mindestens wöchentlich zu kontrollieren. Dies ist zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, auf Verlangen vorzulegen.

6.2.10.3 Es ist eine Jahresübersicht zu erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- angenommene Abfallmengen in Tonnen, gegliedert nach Abfallschlüsseln,
- behandelte Abfallmengen in Tonnen, gegliedert nach Abfallschlüssel,
- die abgegebenen Recyclingbaustoffmengen,
- Betriebszeiten der einzelnen Maschinen der Aufbereitungsanlage

(Betriebsstunden monatlich/jährlich),

- die aussortierten und/oder angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg,
- die Ergebnisse der Fremdüberwachung,
- Stillstandszeiten der Aufbereitungsanlage (Tage ohne Betrieb),
- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, unaufgefordert vorzulegen.

6.2.10.4 Die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen und zu dokumentieren.

6.3 Luftreinhaltung

6.3.1 Betrieb und Wartung

6.3.1.1 Die Anlagenbestandteile und Nebeneinrichtungen sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der jeweiligen Hersteller zu betreiben.

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Anlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen (technischen Dokumentation) zu erstellen.

6.3.1.2 Die Anlagenbestandteile und Nebeneinrichtungen sind durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen, zu warten und Instand zu halten.

6.3.1.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Anlagenbestandteilen und Nebeneinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

6.3.2 Emissionsminderung

6.3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport und Umschlagvorgänge, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

6.3.2.2 Tätigkeiten und Vorgänge, die eine Bedüsung/Befeuchtung erfordern, dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein funktionssicherer Einsatz gewährleistet ist.

6.3.2.3 Die Fahrwege und Betriebsflächen sind zur Vermeidung diffuser Staubemissionen durch das Anlagenpersonal in regelmäßigen Abständen, bedarfsabhängig, d. h. bei anhaltender Trockenheit (z. B. sichtbare Staubverfrachtung bei Befahrung), zu

befeuchten. Hierzu sind am Standort Einrichtungen oder Maßnahmen zur ausreichenden Wasserversorgung für die Befeuchtung der Fahrwege und Betriebsflächen zu schaffen. Hierfür ist eine verantwortliche Person festzulegen.

6.3.2.4 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden werden. Dennoch entstehende Verunreinigungen sind zu beseitigen.

6.3.2.5 Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport von Stoffen mit Feinanteilen, sind gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft zur Vor-sorge geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Umschlagvorgänge sowie Zutrimmarbeiten sind zu minimieren,
- Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung des natürlichen Gesteins, der Abfälle und Recyclingbaustoffe und sonstigen Materialien zu minimieren,
- Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten,
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Trockenheit und höhere Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen natürliches Gestein, Abfälle, Recyclingstoffe und sonstige Materialien weder aufbereitet noch umgeschlagen werden; Haufwerke mit Feinanteilen, die zu sichtbaren Staubemissionen führen, sind gegen Verwehungen bzw. Verfrachtungen zu schützen (gedeckelte Container, stabile Abdeckung, ggf. auch Abtransport),
- Entstehende staubförmige Emissionen sind bestmöglichst mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung oder Berieselung der Abfälle und Recyclingbaustoffe etc. sowie der Fahrwege und Betriebsflächen vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Abfälle und Recyclingbaustoffe, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden,
- Während Umschlagvorgängen, Be- und Entladungen ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder -vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist und es ohne Befeuchtung zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommen würde,

6.3.2.6 Die Anlage ist an Stellen, an denen nicht ausreichende Materialfeuchte zu Staubemissionen führen würde, zu kapseln. Alternativ sind Staubemissionen - auch bei mobilen Maschinen - durch Wasserbedüsungseinrichtungen zu minimieren.

6.3.2.7 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende LKW sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

6.3.2.8 Die Massenkonzentrationen an gas- und staubförmigen, die Luft verunreinigenden Stoffen im Abgas der Dieselaggregate dürfen die Anforderungen der 28. BImSchV bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschreiten. Dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, ist auf Anforderung eine Bescheinigung des Motorenherstellers vorzulegen, die bestätigt, dass der Motor diese Emissionswerte nicht überschreitet.

6.3.2.9 Dieselaggregate sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben durch fachkundiges Personal zu warten. Die dabei durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.

6.3.2.10 Für Dieselaggregate oder mobile Anlagen (z. B. Brecher, Siebe) mit Dieselaggregaten, welche nur zu Aufbereitungskampagnen gemietet werden, müssen folgende Unterlagen am Anlagengrundstück vorliegen:

Bestätigung, dass

- die Dieselmotoren entweder durch fachkundiges Personal regelmäßig und sorgfältig gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet und auf richtige Einstellung kontrolliert wurden oder ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abgeschlossen wurde, der im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb der Dieselmotoren mindestens eine jährliche Überprüfung auf richtige Einstellung vorsieht,
- die Fachfirma ein Abnahmeprotokoll über die ordnungsgemäße Motoreneinstellung erstellt hat (bei Neuanlagen) und
- über alle Wartungs- und Einstellarbeiten an den Dieselmotoren ein Wartungsbuch geführt wird.

Das Wartungsbuch für die Aufbereitungsanlage sowie Kopien der Überprüfungsnachweise sind am Betriebsstandort der Anlage oder am Verwaltungsstandort des Betreibers aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Adresse des Verleihers sowie Typ, Einsatzzeitpunkt und Einsatzdauer der einzelnen Maschinen der Anlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.4 Lärm- und Erschütterungsschutz

Hinweis:

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsvorschrift bezüglich der Geräuschermittlung und -beurteilung ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 in der Fassung der Änderung vom 01.06.2017.

6.4.1 Betriebszeit

Eine tägliche Betriebszeit von 10 Stunden darf innerhalb des Rahmens von 07:00 – 20:00 Uhr nicht überschritten werden.

6.4.2 Emissionsrelevante Anlagenteile sind antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolieretechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben (z. B. Entkoppelung körperschallemtittender Bauteile durch elastische Elemente) und regelmäßig, den Herstellerangaben entsprechend zu warten.

6.4.3 Emissionsrelevante Anlagenteile (z. B. Brecher, Hydraulikbagger) sind aus Vorsorgegründen so auszuführen, dass die emittierten Geräusche keine Tonhaltigkeit im Sinne von Nr. A.3.3.5 TA Lärm aufweisen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass keine tieffrequenten Geräusche in relevantem Umfang (im Sinne von Nrn. 7.3 und A.1.5 TA Lärm) auftreten.

6.4.4 Immissionsrichtwerte

Durch den Betrieb der Gesamtanlage (Anlage mit allen Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und zugehöriger Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände) dürfen folgende

Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Immissionsort	Schutzbedürftigkeit	Immissionsrichtwert in dB (A)	
		tagsüber	nachts
Planegg, Glockenblumenweg 9, FINr. 197/55, Gemarkung Planegg	wie WA*	49**	kein Betrieb

* Einstufung für Festlegung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm

** reduzierter Richtwert

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden (06:00 – 22:00 Uhr).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 6.4.5 Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage (siehe auch Nr. 6.1.1 dieses Bescheides) ist durch Ermittlungen einer nach § 29 b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 6.4.4 dieses Bescheides bei einem repräsentativen Zustand maximaler Emission nachzuweisen. Der Untersuchungsbericht ist dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, unaufgefordert vorzulegen. Eine Verlängerung des Zeitraumes von drei Monaten auf bis zu sechs Monate ist auf Antrag des Betreibers mit schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, möglich, wenn innerhalb der drei Monate kein repräsentativer Zustand maximaler Emission hergestellt oder eine Messung aus anderen Gründen, z. B. witterungsbedingt, nicht durchgeführt werden kann.

Die Anordnung von Messungen aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG bleibt hiervon unberührt.

- 6.4.6 Vor Betriebsaufnahme sind die Lärmschutzwand wie beantragt aus Betonblocksteinen (fugendicht) in einer Höhe von 6 m über Geländeoberkante (GOK) und einer Länge von 64,55 m über GOK sowie die um das Gelände geplanten Randwälle in einer Höhe von 4 m über GOK zu errichten (s. a. Eingabeplan Grundriss + Schnitte 1:100 / 1:200 sowie Lageplan 1:100 / 1:1.000 (Lageplan Betriebsgrundstück) vom 20.08.2021).
- 6.4.7 Der Brecher der Anlage ist antragsgemäß unmittelbar östlich der in Nr. 6.4.6 dieses Bescheides genannten Lärmschutzwand in einem 1 m unter Geländeoberkante abgesenkten Bereich zu situieren (s. a. Eingabeplan Grundriss + Schnitte 1:100 / 1:200 sowie Lageplan 1:100 / 1:1.000 (Lageplan Betriebsgrundstück) vom 20.08.2021).
- 6.4.8 Die beim Betrieb der Anlage eingesetzten Geräte und Maschinen (z. B. Radlader) müssen bei Neu- und Ersatzbeschaffungen den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV entsprechen.

6.5 Licht

Die aus Gründen der Sicherheit und des Arbeitsschutzes erforderliche Ausleuchtung der Betriebsflächen bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen hat so zu erfolgen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die schutzbedürftige Nachbarschaft und die Allgemeinheit entstehen. Die Beleuchtungsanlagen sind nach dem Stand der Beleuchtungstechnik zu errichten und zu betreiben (z. B. geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung der Leuchten; möglichst niedrige Lichtmasten; Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die beleuchtet werden müssen).

6.6 Gewässerschutz

6.6.1 *Anlieferfläche für auszusortierendes Material*

Nach dem Abkippen der Abfälle auf der Anlieferfläche sind die aussortierten gipshaltigen Stoffe vollständig aufzunehmen und der dafür vorgesehen Lageranlage zuzuführen.

6.6.2 *Lageranlage für gipshaltige Störstoffe*

Die Lagerung der gipshaltigen Störstoffe in Deckelcontainern hat so zu erfolgen, dass die Stoffe vor Witterungseinflüssen geschützt sind und eine Verwehung von Stoffen verhindert wird.

6.6.3 *Betankung von Fahrzeugen und Geräten*

6.6.3.1 Einer Betankung von Ketten- und vergleichbaren Fahrzeugen, die nicht für die Betankung an einer öffentlichen Tankstelle oder Eigenverbrauchstankstelle geeignet sind, ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Betankung mittels Straßentankwagen mit GGVSE/ADR-Zulassung,
- Befüllung des Betriebsmitteltanks mit max. 200 l/min nur über den Vollschauch,
- Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils,
- der Betankungsvorgang ist auf Höhe der natürlichen Geländeoberkante (GOK) durchzuführen,
- für den Betankungsvorgang ist eine mobile Auffangwanne unter der Schlauchführungslinie zu verwenden.

6.6.3.2 Für alle anderen Fahrzeuge und Geräte, die nicht unter Nr. 6.6.3.1 fallen (z. B. Radlader, Bagger mit Gummibereifung) ist eine Betankung mittels Straßentankwagen im Normalbetrieb nicht zulässig. Diese Fahrzeuge sind ausschließlich an einer öffentlichen Tankstelle oder einer ordnungsgemäß errichteten Eigenverbrauchstankstelle zu betanken. Im Falle einer unvermeidbaren zusätzlichen Betankung, während des Betriebes, hat diese analog zur Betankung von Ketten- und vergleichbaren Fahrzeugen zu erfolgen.

6.7 Bodenschutz

6.7.1 Erfolgt im Rahmen der Baumaßnahmen (z. B. Bodenplatte) ein Eingriff in den unter der geplanten Betriebsfläche vorhandenen Auffüllungskörper, ist ein Sachverständiger nach § 18 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) mit der Überwachung der Arbeiten und Entsorgung des belasteten Aushubs zu beauftragen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.

6.7.2 Der Sachverständige hat alle Aushubmaterialien gemäß den vorliegenden Vorkenntnissen und entsprechend ihrer organoleptischen Merkmale haufwerksweise zu separieren. Diese Haufwerke sind gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 zu beproben und zu analysieren.

6.7.3 Je nach Art und Konzentration der ermittelten stofflichen Belastungen sowie der geplanten Art der Verwertung sind die angefallenen Materialien gemäß den geltenden technischen Regeln einzustufen und zu verwerten. Diese sind, je nach Verwertungsart, die ErsatzbaustoffV, der Leitfaden zu den Eckpunkten zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (LVGBT) oder die Deponieverordnung.

- 6.7.4 Verunreinigtes Aushubmaterial ist so zwischenzulagern, dass durch Niederschlagswasser Schadstoffe nicht ausgewaschen werden können. Die Verwertung / Entsorgung des Materials darf erst nach Beurteilung der Deklarationsergebnisse und des vorgesehenen Verwertungs-/ Entsorgungswegs durch ein Fachbüro vorgenommen werden.
- 6.7.5 Werden bei den geplanten Arbeiten bisher unbekannte, relevante Verunreinigungen angetroffen, sind umgehend das Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen.
- 6.7.6 Das im Bereich des Vorabladeplatzes auf der befestigten Bodenplatte und auf der Dachfläche des Pultdaches anfallende Niederschlagswasser darf nicht gesammelt werden. Es ist breitflächig über den Oberboden zu versickern.

6.8 Baurecht

Spätestens mit dem Baugrubenaushub ist die Grundfläche der baulichen Anlage in ihren Fertigmaßen abzustecken und die Höhenlage festzulegen. Die Einhaltung der im Bauantrag festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, durch einen Vermessungsingenieur nachzuweisen (Einmessskizze mit Höhenangaben).

Folgende Höhenangaben bezogen auf die Oberkante der befestigten Bodenplatte sind in der Einmessbescheinigung anzugeben:
Höhe des natürlichen Geländes, Geländehöhen an den Gebäudeecken.

Hinweise:

- Der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten sind gem. Art. 49 ff Bayerische Bauordnung (BayBO) je innerhalb ihres Wirkungskreises für die ordnungsgemäße Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Baukunst und für die Einhaltung der Bauvorschriften auch dann verantwortlich, wenn die genehmigten Bauvorlagen keine entsprechenden Revisionseintragungen enthalten.
- Das Vorhaben, einschließlich Baugrubenaushub, darf erst begonnen werden, wenn der Baubeginn mit den erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen dem Landratsamt München ordnungsgemäß angezeigt wurde, frühestens jedoch eine Woche nach Eingang der Anzeige. Ein Verstoß hiergegen kann die Einstellung der Bauarbeiten gem. Art.75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBO zur Folge haben.
- Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme ordnungsgemäß angezeigt und sämtliche erforderlichen Bescheinigungen sowie die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Unterlagen dem Landratsamt München vorgelegt wurden; frühestens zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und Unterlagen.

6.9 Naturschutz / Artenschutz

6.9.1 *Allgemeines*

- 6.9.1.1 Insbesondere an das Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen, Materiallager und Zufahrten angrenzende, ökologisch hochwertige (Gehölz-)Bereiche sind durch fachlich geeignete Maßnahmen zu schützen und zu erhalten. Hier sind die einschlägigen Regelungen DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege zu beachten (§ 15 Abs.1

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

6.9.1.2 Die Ausbreitung von invasiven Neophyten ist auf dem gesamten Betriebsgelände und den Zufahrten durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Vorkommen sind mindestens bis zum Ende der Rekultivierung in angemessener Weise zu bekämpfen (fachgerechte Entsorgung, Entfernung der Blütenstände vor Samenbildung).

6.9.1.3 Nach Rekultivierung der Flächen ist diese, zur Vermeidung des Aufkommens invasiver Neophyten, mit einer Luzernesaat einzusäen und mindestens zweimal jährlich zu mähen. Alternativ kann die wieder hergestellte Fläche auch umgehend ackerbau-lich/landwirtschaftlich genutzt werden, sodass es zu keiner Ausbreitung invasiver Arten kommen kann. Das Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, behält sich vor, darüberhinausgehende weitere Kontrollen und Maßnahmen zur Bekämpfung festzulegen.

6.9.2 *Eingriffsregelung*

6.9.2.1 Zur fachgerechten Entwicklung der Ausgleichsmaßnahme 1A „Pflanzung von mesophilen Gebüschern bzw. Hecken“ (siehe hierzu Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Stand: 02.02.2022) ist ein Pflanzplan nachzureichen. Dieser kann gerne mit dem Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, abgestimmt werden.

6.9.2.2 Für die Ausgleichsmaßnahme 1A sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ in der Mindestpflanzqualität

- bei Obstbäumen H 2xv. StU 10-12 cm,
- bei Laubbäumen HST 3xv. StU 12-14 cm und
- bei Sträuchern v. Str., 4 Tr. 60-100 cm

zu verwenden (§ 40 BNatSchG).

6.9.2.3 Die Ausgleichsmaßnahme 1A ist fachgerecht herzustellen und entsprechend zu pflegen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

6.9.2.4 Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme 1A ist dem Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung und des Saatgutes spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung anzuzeigen. Ein gemeinsamer Abnahmetermin ist im Anschluss zeitnah durchzuführen. Weitere Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. regelmäßige Entwicklungskontrollen der Flächen werden bei diesem Termin festgelegt.

6.9.2.5 Alternativ kann der Kompensationsbedarf i. H. von 48.704 WP durch Abbuchung vom Ökokonto der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH (FINr. 236, Gemarkung Martinsried) gedeckt werden. Die Meldung der Ausgleichsfläche an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erfolgt durch die zuständige Baubehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG i. V. mit § 17 Abs. 1 BNatSchG). Hierzu ist dem Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, eine georeferenzierte, flächenscharfe Verortung (z. B. shape-Datei, Vektor-Datei) durch den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall entfallen die Auflagen Nrn. 6.9.2.1 bis 6.9.2.4 dieses Bescheides.

6.9.3 *Artenschutz*

- 6.9.3.1 Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind im aktiv und regelmäßig genutzten Bereich der Recyclinganlage Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, so dass keine geeigneten Habitate für Amphibien-, Reptilien- oder Vogelarten entstehen.
- 6.9.3.2 Wird während des Betriebs ein Vorkommen von Amphibien-, Reptilien- oder Vogelarten innerhalb des übrigen Betriebsgeländes festgestellt, so ist der Bereich zu kennzeichnen, zu schützen und zu erhalten, solange bis die Laich- oder Brutzeit vorüber ist und der Nachwuchs das Gewässer bzw. das Nest verlassen hat. Das Landratsamt München, Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Hinweis:

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. bis 28./29.02.) zulässig (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.10 Arbeitsschutz / Betriebssicherheitsverordnung

Hinweis:

Die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG], Produktsicherheitsgesetz [ProdSG], Betriebssicherheitsverordnung [BetrSichV], Arbeitsstättenverordnung [ArbStättV], Gefahrstoffverordnung [GefStoffV], etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage zu beachten und einzuhalten.

- 6.10.1 Der Betreiber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit an der Aufbereitungsanlage verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.
- 6.10.2 Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Hierbei sind alle möglichen Betriebsmodi (z. B. Regel-, Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb) zu berücksichtigen.
- 6.10.3 Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.10.4 Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch Gefahrstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- 6.10.5 Der Betreiber hat für die Aufbereitungsanlage Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen der Aufbereitungsanlage zu beauftragen sind.

- 6.10.6 Den Beschäftigten sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage, abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.10.7 An den Arbeitsplätzen der Aufbereitungsanlage ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Am Zugang zu Lärmbereichen ist auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.
- 6.10.8 Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, unverzüglich:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben,
- anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

7. Sicherheitsleistung

Die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH hat dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt München, für die Dauer des Anlagenbetriebs bis zur Erfüllung der Nachsorgepflichten eine Sicherheit in Höhe von [REDACTED] zu leisten.

8. Kostenentscheidung

- 8.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH zu tragen.
- 8.2 Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. An Auslagen werden [REDACTED] erhoben.

GRÜNDE:

1. Sachverhalt

1.1. Antrag

Die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH beantragte mit Schreiben vom 10.02.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag mit zugehöriger Fläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, am Standort Planegg auf den Grundstücken FINrn. 199 TF, 200 TF, 202 TF und 203 TF, Gemarkung Planegg.

Mit Schreiben vom 16.05.2022 wurden die Antragsunterlagen um zusätzliche Aussagen und Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergänzt. Des

Weiteren wurde mit Schreiben vom 25.07.2022 auf der Basis der TA Luft 2021 ein neues Gutachten zur Luftreinhaltung (Berechnung der Staubemissionen und Staubimmissionen) vorgelegt.

Am 31.01.2025 modifizierte der Bevollmächtigte der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH den Genehmigungsantrag dahingehend, dass nunmehr der Betrieb der Anlage an die Dauer der Verfüllarbeiten im Bereich der Kiesgrube „Hochbirket“ geknüpft wird, längstens jedoch zehn Jahre ab Nutzungsaufnahme der Aufbereitungsanlage. Zudem erklärte er das Einverständnis der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH mit der Aufnahme einer Auflage im Genehmigungsbescheid, wonach spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides durch Ermittlungen einer nach § 29 b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung des festgelegten Immissionsrichtwertes am maßgeblichen Immissionsort bei einem repräsentativen Zustand maximaler Emission nachzuweisen ist und die Anordnung von Messungen aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG vorbehalten bleibt.

Die Gemeinde Planegg erklärte daraufhin mit Schreiben vom 04.02.2025 das uneingeschränkte bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Mit Schreiben vom 25.07.2025 wurden die Antragsunterlagen dahingehend vervollständigt, dass die Beschreibung des Genehmigungsantrags mittels Vorlage von Austauschseiten geändert wurde. Zudem beantragte die Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs.7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

1.2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein nach Nr. 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, sowie zur sonstigen Behandlung (brechen, sieben, klassieren, sortieren) von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen (Bauschutt/Bodenmaterial) von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und zugehöriger Fläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage hat folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

wesentliche Anlagenbestandteile:

- Mobiler Prallbrecher (verschiedene Varianten genannt, nur Anschaffung 1 Maschine, z. B. IC-110RS, MOBIREX MR 110 ZEVO2 oder RM 120GO!) mit einer Durchsatzleistung von max. 350 t/h nach Datenblatt (Nennleistung);
- Mobile Siebmaschine (verschiedene Varianten genannt, nur Anschaffung 1 Maschine, z. B. MS703 EVO, MS953 EVO, CHIEFTAIN 1700) mit einer Durchsatzleistung von max. 350 t/h (Nennleistung);
- Trommelsiebmaschine Komptech Nemus 620 (Bestandsgerät 1 aus Kompostierung, Durchsatzleistung lt. Datenblatt max. 170 m³/h);
- Trommelsiebmaschine Komptech Nemus 620 (Bestandsgerät 2 aus Kompostierung, Durchsatzleistung lt. Datenblatt max. 170 m³/h);

- Hydraulikhammer bzw. -meißel

wesentliche Nebeneinrichtungen:

- Vorlagerfläche (befestigt, teilüberdacht oder in geschlossenen Containern) für Materialsichtung und -prüfung und ggf. Entnahme von Störstoffen;
- Lagerflächen (unbefestigt) für Eingangs- und Ausgangsmaterialien (mineralische Abfälle [Aushub- und Abbruchmaterial]);
maximale Gesamtlagerkapazität Abfälle insgesamt 100.000 t; max. Lagerhöhe der Materialhalden 6 m und max. Lagerhöhe von Humus 3 m;
auch zur Lagerung von natürlichem und künstlichem Gestein bzw. Produkten aus der Abfallbehandlung nutzbar;
- Radlader (z. B. Caterpillar 966MXE oder vergleichbar);
- Hydraulikbagger (z. B. Caterpillar 320E L oder vergleichbar).

Der maximale Jahresdurchsatz der Gesamtanlage (Input / Rohmaterial) darf 100.000 t/a nicht überschreiten.

Die Regelbetriebszeit der Aufbereitungsanlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen lautet antragsgemäß:

werktags Montag – Freitag von 07:00 – 16:30 Uhr.

1.3. Genehmigungsverfahren

Das Landratsamt München führte ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 10, 19 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für das Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klasieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Planegg durch.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 holte das Landratsamt München die Stellungnahmen der von der Planung berührten Fachstellen sowie der Gemeinde Planegg ein und leitete diesen die Projektunterlagen zu. Daraufhin äußerten sich, teilweise unter Auflagenvorschlägen, grundsätzlich zustimmend die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - (Schreiben vom 14.04.2022), das Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben vom 20.04.2022), die Gemeinde Planegg (Schreiben vom 21.10.2024 und 04.02.2025), das Baureferat des Landratsamtes München (Schreiben vom 23.04.2024 und 16.04.2025), der Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft (Schreiben vom 15.06.2022), der Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 05.05.2025) sowie die Umweltschutzingenieurin des Fachbereiches Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten (Schreiben vom 13.08.2025). Zugleich erteilte die Gemeinde Planegg das bauplanungsrechtliche Einvernehmen für das Vorhaben.

Zu der Frage des Lärmschutzes erstellte die Steger & Partner GmbH eine Prognose und Beurteilung der von der geplanten Anlage verursachten Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung, deren Ergebnisse im Bericht vom 14.05.2021 Nr. 2067-01/B2/hu dokumentiert sind.

Zu der Frage der Luftreinhaltung wurde ein Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 01.07.2022 Projekt-Nr. 20-12-05-FR Berichtsnummer 2.0 vorgelegt, das eine Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Staubemissionen und Staubimmissionen enthält.

Die Prüffelder Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichtimmissionen, allgemeiner Gefahrenschutz (Anlagensicherheit), Abfallwirtschaft und sparsame Energienutzung wurden in der Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin vom 13.08.2025 behandelt.

Der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH wurde der Inhalt dieser Genehmigung vor Erlass dieses Bescheides mit Schreiben (E-Mail) vom 10./11.11.2025, 02.03.2026 und 08.04.2026 jeweils zur Stellungnahme vorgelegt. Die mit Schreiben vom 18.11.2025, 23.01.2026, 20.02.2026, 30.03.2026 und 08.04.2026 vorgetragenen Änderungsvorschläge der Antragstellerin wurden im Wesentlichen berücksichtigt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz -BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

2.2. Formelle Rechtslage

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV), Nrn. 2.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Danach bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klasieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlagen notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war hier ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §§ 4 Abs. 1, 10 und 19 Abs. 2 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen, weil die Anlagen unter den Nrn. 2.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben schließt die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG mit ein. Das Vorhaben entspricht unter Einhaltung der vorstehend genannten Nebenbestimmungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß Art. 60 BayBO.

Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Dazu haben die Ministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Umwelt und Verbraucherschutz ein gemeinsames Hinweisschreiben vom 04.10.2024 zur baurechtlichen Behandlung derartiger Aufbereitungsanlagen veröffentlicht. Demnach kann es sich bei Aufbereitungsanlagen um Anlagen handeln, die aufgrund ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung, sowie der besonderen Zweckbestimmung auf die Lage im Außenbereich angewiesen sind. Vorliegend handelt es sich um eine solche Anlage. Diese Annahme wird auch durch die Ausführungen, welche im Rahmen schriftlicher Einwände zu dem Antrag vorgetragen wurden, nicht erfolgreich widerlegt. Eine Verweisung auf Industriegebiete innerhalb

der Gemeinde erscheint vorliegend nicht möglich. Insbesondere gehen von der Aufbereitungsanlage derartige Lärm- und Staubemissionen aus, welche auch mit den im Industriegebiet vorgesehenen Nutzungen nicht vereinbar sind. Dies umfasst den LKW-Verkehr im Zu- und Abfahrtsbetrieb, die schweren Baumaschinen sowie die zur Zerkleinerung und Sortierung des Recyclingmaterials erforderlichen lautstarken Brecher- und Siebanlagen. Dazu wird auf die Antragsunterlagen und die dort dargestellten Immissionseinwirkbereiche der Nutzungen hingewiesen. Sowohl die enorme Flächeninanspruchnahme als auch die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz und zum Schutz vor Staubemissionen nach BImSchG lassen sich in Innenbereichen i.S. BauGB trotz hohen technischen Aufwands kaum realisieren.

Entsprechend den Ausführungen in dem Schreiben der Ministerien ist auch das Kriterium der Außenbereichspräferenz erfüllt. Demnach sind Aufbereitungsanlagen unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung unabdingbare Komponenten der Kreislaufwirtschaft. An der Wiederverwertung von Baustoffen und dem damit ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Rohstoffen besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Um dieses öffentliche Interesse mit den privaten, aber öffentlich-rechtlich geschützten Interessen (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme) möglicher Gewerbetreibender in Industriegebieten in Einklang bringen zu können, sind Anlagen zum Recycling von Baustoffen wie die hier beantragte Anlage, auf die Lage im Außenbereich angewiesen. Zudem ist vorliegend ein besonderer Standortbezug gegeben, da die Recyclinganlage in unmittelbarem Umgriff zur bestehenden Kiesgrube des Antragstellers errichtet wird.

Selbst, wenn man dieser Auffassung nicht folgen würde, handelt es sich jedenfalls um eine Nebenanlage zum nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten Kiesabbau. Es ist unstrittig, dass es sich beim Kiesabbau um einen ortsgebundenen Betrieb handelt. Mit dem Kiesabbau einher geht auch die Verpflichtung zur Wiederverfüllung der Kiesgrube. Dies wird auch durch die beantragte zeitliche Befristung unter Nr. 3 dieses Bescheides geknüpft an den Kiesabbau bzw. die Wiederverfüllung, alternativ höchstens 10 Jahre, gestützt. Die Stoffoutströme des Recyclingvorgangs, welche im Anschluss nicht als Ersatzbaustoff verwendet werden können, werden zur Wiederverfüllung der Kiesgrube genutzt. Dementsprechend handelt es sich um eine Nutzung, die für den Kiesabbau bzw. die dadurch notwendige Wiederverfüllung erforderlich bzw. mindestens von sehr hoher Bedeutung ist, sodass die Aufbereitungsanlage als „mitgezogene“ Nutzung an der Privilegierung des ortsgebundenen Kiesabbaus teilnimmt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegenstehen, da durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und Vorsorge getroffen wird insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Zudem wurde eine Auflage im Genehmigungsbescheid aufgenommen, wonach in einem Zeitraum von drei Monaten mit Verlängerungsoption auf bis zu sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Ermittlungen einer nach § 29 b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung des festgelegten Immissionsrichtwertes beim nächstgelegenen Wohnort bei einem repräsentativen Zustand maximaler Emission nachzuweisen ist. Durch die ergänzende Öffnungsklausel auf bis zu sechs Monate wurde berücksichtigt, dass aufgrund der Art der Anlage der für die Messung erforderliche, repräsentative Zustand maximaler Emission (mit Brecherbetrieb) erst nach Aufbau einer gewissen Lagermenge möglich ist, die Inbetriebnahme aber bereits mit Befüllung der Lager erfolgt. Darüber hinaus besteht für das Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, die Möglichkeit, Messungen aus besonderem Anlass nach § 26 Satz 1 BImSchG anzuordnen. Die ausreichende Erschließung des Geländes ist gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde Planegg zu dem Vorhaben wurde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war nicht durchzuführen, da Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt sind und somit nicht unter dem Anwendungsbereich des UVPG fallen.

Die Anlage mit ihren Nebeneinrichtungen stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar. Die Anlage fällt auch nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL).

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) nicht maßgeblich, da Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Anhang 1 Teil 2 des TEHG nicht aufgeführt sind und somit nicht unter den Anwendungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und 2 TEHG fallen.

Der Genehmigungsbescheid ist nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V. mit § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht auszulegen, weil der Vorhabensträger dies mit Schreiben vom 25.07.2025 beantragt hat.

Die im Verfahren vorgebrachten Eingaben sind gemäß § 24 i. V. mit § 12 der 9. BImSchV unbeachtlich.

2.3. Materielle Rechtslage

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Es besteht demnach ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, d. h. wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt München zu prüfen, ob durch die geplante Änderung der Anlage gewährleistet ist, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird

und

- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG).

Zu diesen Fragen gaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Gemeinde Planegg, die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt -, das Wasserwirtschaftsamt München, das Baureferat des Landratsamtes München, der Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, der Fachbereich Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten sowie der Umweltschutzingenieurin des Fachbereiches Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten Stellungnahmen bezüglich ihres Aufgabenbereiches ab. Zu der Frage des Lärmschutzes erstellte die Steger & Partner GmbH ein Gutachten zur Prognose und Beurteilung der von der geplanten Anlage verursachten Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Zu der Frage der Luftreinhaltung fertigte die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG einen Bericht zur Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Staubemissionen und Staubimmissionen. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und Berichte gelangt das Landratsamt München zur Überzeugung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wenn bestimmte Anforderungen bei der Neuerrichtung der Anlagen eingehalten werden.

Um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen, konnte die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 12 BImSchG). Die Festsetzung einer auflösenden Bedingung hinsichtlich der Sicherheitsleistung war erforderlich, um den Schutzzweck der Sicherheitsleistung zu gewährleisten.

2.4. Ermessen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens einerseits sowie die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Gesamtanlage andererseits sicherzustellen. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, die Anforderungen an einen immissionsschutzrechtlich ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen insgesamt zu gewährleisten und sind hierbei so bestimmt, dass die Antragstellerin und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Von der Antragstellerin im Rahmen der erfolgten Anhörung vorgetragene Einwände wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Von der Forderung nach ständiger Vorhaltung der Wartungsunterlagen der eingesetzten Aufbereitungsanlage am Betriebs- bzw. Verwaltungsstandort konnte nicht abgesehen werden, da sich der Betreiber nur durch regelmäßige Anforderung der Unterlagen auch bei Mietsachen davon überzeugen kann, dass die Anlage dem geforderten Stand der Technik entspricht und notwendige Wartungen tatsächlich durchgeführt wurden. Dies auf behördliche Überwachungen zu beschränken, würde der notwendigen, dauerhaften Einhaltung der diesbezüglichen Nebenbestimmung (siehe Nr. 6.3.2.10) nicht genügen.

3. Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Bei den von der Antragstellerin beantragten Anlagen handelt es sich (auch) um Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand im Falle einer Insolvenz des Betreibers vor den erheblichen Nachsorgekosten zu bewahren. Die Sicherheit wird

also zurückgegeben, wenn nach der Betriebsaufgabe die Nachsorgepflichten erfüllt worden sind; andernfalls wird sie zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme verwendet.

Im Regelfall ist eine Sicherheitsleistung festzulegen. Auf eine Festlegung darf nur in begründeten Ausnahmefällen (atypische Fälle) verzichtet werden. Für Abfälle, die einen positiven Marktwert aufweisen, ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, da nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass die Entsorgung dieser Abfälle auch im Fall einer Insolvenz des Anlagenbetreibers gesichert ist. Diese Annahme setzt voraus, dass der positive Marktwert der Abfälle nicht nur kurzfristig besteht, sondern von gewisser Dauer ist.

Nach dem weiten Abfallbegriff des EU-Rechts handelt es sich bei Materialien aus Abbruchmaßnahmen, die zum Zweck der Wiederaufbereitung in einer dafür geeigneten Anlage gelagert werden, nicht um ein Produkt, sondern um Abfall (zur Verwertung). Erst mit dem vollständigen Durchlaufen des Verwertungsverfahrens und der anschließenden Güteüberwachung durch eine zertifizierte Stelle endet die Abfalleigenschaft des Materials.

Bei der Bemessung der Kosten für Aufbereitung und Transport des Materials zur Entsorgung, zum Rückbau der baulichen Anlagen und zur Rekultivierung der Lagerfläche wurde antragsgemäß von einer Gesamtlagerkapazität der Lagerfläche für die zeitweilige Lagerung von mineralischen Abfällen von maximal 100.000 t ausgegangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung war, wie in den antragsgegenständlichen Unterlagen dargestellt, somit bei [REDACTED] zuzüglich 19 % MwSt auf [REDACTED] festzulegen.

Die Art der Sicherheitsleistung bleibt dem Betreiber überlassen, wobei

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften,
- selbstschuldnerische Konzernbürgschaften mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
- dingliche Sicherheiten (Hypothek oder Grundschuld)

in Frage kommen.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebühr für den Erlass des Bescheides berechnet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1 in Verbindung mit 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren berechnet sich aufgrund der Höhe der Investitionskosten. Für das Vorhaben wurden [REDACTED] an Investitionskosten angesetzt.

Dadurch ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz).

Für die baurechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 in Verbindung mit Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz) des Lagerplatzes wird eine um 25 % ermäßigte Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, da die Baugenehmigung im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit ausgesprochen wird.

Für die wasserwirtschaftliche Prüfung werden [REDACTED], für die immissionsschutz-technische Prüfung (Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft) werden [REDACTED] erhoben, so dass sich die Genehmigungsgebühr entsprechend erhöht (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die Gesamtgebühr beträgt demnach [REDACTED].

Die Erhebung der Auslagen für die Zustellung des Bescheides in Höhe von [REDACTED] beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Erhebung der Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - in Höhe von [REDACTED] beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Änderungen der Durchsatzleistung, der Gesamtlagerkapazität sowie der Einsatzstoffe aber auch Änderungen im Behandlungsablauf (Austausch, Ergänzung von Brechern, Sieben usw.) stellen eine Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs der Aufbereitungsanlage dar, der im Regelfall einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG oder einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bei einer Änderung der Anlage entsprechend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ziegler